

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV BB 267/67B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

des Johannes Jovan B [REDACTED],
J [REDACTED]/Israel, [REDACTED] Street,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wieder-
gutmachung und verwaltete Verträge, Mainz, Alleeplatz 4,

Schlagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim
und Dr. Graf

in der Sitzung vom 3. Juli 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 4. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Zweibrücken vom 9. No-
vember 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt
der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger macht Entschädigungsansprüche wegen Schade-
dens an Körper und Gesundheit geltend. Das Berufungsge-
richt hat diese Ansprüche als unbegründet angesehen, weil
der Kläger nicht den deutschen Sprach- und Kulturkreis im
Sinne des § 150 BGG angehört habe. Die Revision hat das
Berufungsgericht nicht zugelassen, da der Senat mit sei-
ner Entscheidung dem von der Rechtsprechung des Bundes-
gerichtshofs entwickelten Grundsätzen folge. Die sofortige
Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach

§ 230 Abs. 1 BGB umfasst. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht die Revision mit Recht nicht zugelassen hat.

Nach der Auffassung des § 150 Abs. 1 BGB in der Fassung des 1990-Schlichtgesetzes hat sich der Gesetzgeber weitgehend von dem Vertilbungsabegriff des § 1 BPP gelöst. Der Anspruch des Vertilbten aus dem Vertilbungsgeboten hängt nunmehr nach Abs. 1 desselbst nur noch davon ab, daß er dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört hat. Die neue Rechtsgrundlage ist von Berufungsgerichten nicht erkannt worden. Seine Auffassung, daß der Kläger dem deutschen Sprach- und Kulturkreis nicht angehört habe, beruht auf tatsächlichen, dem Verantwortungsbereich des Tatsachengerichtes vorbehaltenen Gebiet. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt sich in diesem Zusammenhang nicht. Insbesondere bedarf auch der Begriff der Herkunft, wie ihn der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung verwendet, keiner neuen Aufschlüsselung. Bei der Auslegung dieses Begriffs kann die Herkunft von der Mutter nicht der vom Vater gegenübergestellt werden. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Verfolgte nach seiner Herkunft von den Eltern dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zuzurechnen ist. Wenn das Berufungsgericht hierzu ausgeführt hat, daß der Kläger ungeachtet der Abstammung seiner Mutter aus einem kleinen, überwiegend von Deutschen besiedelten Dorf und ungeachtet der Tatsache, daß seine Mutter nur die deutsche Sprache beherrscht habe, in Hinblick auf die Herkunft des Vaters und seiner Erziehung in der Volksschule und im Gymnasium Befreiung nicht

den deutschen Sprach- und Kulturkreis zuzurechnen sei, so lassen diese Ausführungen eine Verkenntung des Begriffe des deutschen Sprach- und Kulturkreises nicht erkennen. Auch die übrigen Ausführungen des Berufungsgerichte zu dieser Frage sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision nicht ersichtlich ist, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus dem §§ 225 Abs. 1 ZPO und 97 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Wilden